



Behandlungsvereinbarungen

zwischen:

(Vor- und Nachname)

(Soz. vers. nr.)

(Adresse)

und der Wahlhebamme Magdalena Oberhollenzer, MSc.

1. Allgemeines

1.1. Magdalena Oberhollenzer, MSc (im Weiteren als „Wahlhebamme“ bezeichnet) ist freiberufliche und angestellte Hebamme mit Berufssitz in 6020 Innsbruck und in dieser Eigenschaft in das Register des Österreichischen Hebammengremiums zur Zahl 3531 eingetragen.

1.2. Hiermit wird der Behandlungsvertrag zwischen der Wahlhebamme und der Leistungsempfängerin (im Weiteren als „Klientin“ bezeichnet) im Sinne eines freien Dienstvertrages geregelt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Behandlungsvertrag zwischen der Wahlhebamme und der Klientin kommt nach erfolgtem kostenpflichtigen Erstgespräch bzw. erstem Termin und der Vertragsunterzeichnung zustande.

2.2. Die Wahlhebamme ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen, besonders wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis mit der Klientin nicht erwartet werden kann.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Der genaue Leistungsinhalt des Behandlungsvertrags ergibt sich aus den zwischen der Wahlhebamme und der Klientin vereinbarten Leistungen.

3.2. Die Wahlhebamme ist bei der Leistungserbringung grundsätzlich nicht ortsgebunden, wobei diese in den häufigsten Fällen in ihrer Ordination und am Wohnsitz der Klientin erfolgt.

4. Mitwirkungspflichten der Klientin

4.1. Die Klientin hat der Wahlhebamme im Rahmen der Erstanamnese alle nötigen Informationen zu erteilen. Dies gilt auch bei darauffolgenden Anamnesen/Befundbesprechungen.

4.2. Die Klientin ist verpflichtet, der Wahlhebamme wahrheitsgemäße Angaben über Umstände mitzuteilen, welche aus Sicht der Wahlhebamme für die ordnungsgemäße Wahrung des Wohls und der Gesundheit der Klientin sowie ihrer Kinder notwendig sind. Die Wahlhebamme muss alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Informationen von der Klientin selbstständig mitgeteilt bekommen, besonders gesundheitliche Beschwerden und Beeinträchtigungen.

4.3. Die Klientin hat den fachlichen Anweisungen der Wahlhebamme Folge zu leisten und ist verpflichtet, der Wahlhebamme eigenverantwortlich, unverzüglich und unaufgefordert unzureichendes Verständnis oder Widerwillen mitzuteilen. Sollte sie den fachlichen Anweisungen nicht nachkommen, entfällt die Haftung der Wahlhebamme für dadurch entstandene Schäden.

4.4. Die Klientin verpflichtet sich, der Wahlhebamme allfällige Änderungen über ihre Personendaten oder Wohnsitz unverzüglich anzuzeigen.

4.5. Hinsichtlich der anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen und Geheimnissen ist die Wahlhebamme gemäß § 7 des Hebammengesetzes (HebG) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Entbunden wird die Wahlhebamme jedoch im Falle eines gefahrendrohenden Zustandes von Mutter oder Kind, sowie den im § 7 des HebG angeführten Aspekten.

4.6. Bei Verhinderung der Wahlhebamme hat die Klientin bei der Organisation einer professionellen Weiterversorgung mitzuwirken. Sollte die Klientin die Wahlhebamme in dringenden Fällen nicht erreichen können, ist die Klientin dazu verpflichtet, Kontakt mit einer gleichgestellten medizinischen Anlaufstelle (ärztliches Fachpersonal, Notfallambulanzen) aufzunehmen.

4.8. Die Kontaktaufnahme zur Klärung von Fragen oder Unklarheiten zwischen den Terminen sollte überwiegend mündlich per Telefon erfolgen. Der Wahlhebamme obliegt die Entscheidung, ob die Fragen telefonisch geklärt werden können oder ob es dafür einen Hausbesuch oder weitere professionelle Versorgung (durch Klinik, Kinderärzt*in, Frauenärzt*in, Allgemeinmediziner*in, Psychotherapeut*in, Physiotherapeut*in usw.) benötigt. Fachliche Beratungen erfolgen nie schriftlich.

4.9 Die Wahlhebamme kann vom Behandlungsvertrag zurücktreten, wenn die Klientin ihre Mitwirkungspflichten verletzt.

5. Erreichbarkeit und Termine

5.1. Die Sprechzeiten der Wahlhebamme sind von Montag bis Freitag von 9-18 Uhr und, sofern explizit abgesprochen, auch an Samstag und Sonntag zu oben genannten Zeiten.

5.2. Die jeweiligen Termine werden mit der Klientin nachfolgend vereinbart, wobei vereinbarte Termine wahrzunehmen sind.

5.3. Sollte ein Termin nicht wahrgenommen werden können, so ist dies mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Wahlhebamme mitzuteilen. Wird der Termin nicht in angeführter Frist abgesagt oder unentschuldigt nicht wahrgenommen, so wird das Honorar der vereinbarten Leistung dennoch fällig. Diese Kosten werden von der Gesundheitskasse nicht rückvergütet.

6. Vertretungsbefugnis

6.1. Die Wahlhebamme erbringt die Leistungen im Wesentlichen selbst. Sie kann sich jedoch auch durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Vertretung unterliegt denselben Verpflichtungen, zu deren Einhaltung sich die Wahlhebamme in dieser Behandlungsvereinbarung verpflichtet hat.

6.2. Bei Verhinderung der Wahlhebamme für die Erbringung der vereinbarten Leistungen bemüht sie sich um eine professionelle Weiterversorgung für die Klientin, wobei auch die Verweisung an eine Klinik als professionelle Weiterversorgung gilt.

7. Haftung

7.1. Die Wahlhebamme haftet für Hebammenleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für welche eine Berufshaftpflichtversicherung besteht. Sofern ein*e Ärzt*in hinzugezogen wird, entsteht zu diesem*r ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Wahlhebamme haftet nicht für die Schäden, die während oder durch die Betreuung einer fachgemäßen Vertretung auftreten.

7.2. Die Wahlhebamme haftet nicht für Schäden aus leicht fahrlässigem Verschulden, ausgenommen Personenschaden. Kommt die Klientin nicht ihrer Mitwirkungspflicht (gemäß Punkt 4.) nach, so haftet die Wahlhebamme nicht für auftretende Schäden.

7.4. Soweit während des Betreuungszeitraumes abnorme Situationen auftreten oder sich krankhafte Zustände entwickeln, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Wahlhebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben oder an eine soziale Einrichtung weiterleiten (Hebammengesetz §4.(1)). Die Wahlhebamme leistet, außer im absoluten Notfall, keine außerklinische Geburtshilfe.

8. Dienstverhinderung

8.1. Im Falle von Krankheit oder langfristiger Abwesenheit hat die Wahlhebamme der Klientin die Dienstverhinderung unverzüglich nach Bekanntwerden bzw. bei geplanter Abwesenheit spätestens eine Woche vor Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

9. Kosten der erbrachten Leistungen

9.1. Die von der Wahlhebamme erbrachten Leistungen werden gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt, wobei die Honorarforderung der Wahlhebamme mit der Erbringung der vereinbarten Einzelleistung entsteht.

9.2. Unterbleibt die Leistung ohne das Verschulden der Wahlhebamme, obwohl sie zur Erbringung bereit war, so gebührt ihr eine Vergütung gemäß Punkt 5.3.

9.3. Die Kosten der Leistungen der Wahlhebamme werden der Klientin mit der Auflistung auf der Homepage www.hebammeeoberhollenzer.com unter „Tarife“ zur Kenntnis gebracht. Diese verstehen sich als umsatzsteuerfreie Nettobeträge.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Ohne Vereinbarung wird eine Gesamtrechnung nach Beendigung der Zusammenarbeit gestellt.

10.2. Das Einreichen der Honorarnote samt Zahlungsbeleg bei der Gesundheitskasse für eine eventuelle Kostenrückerstattung erfolgt unaufgefordert und selbstständig durch die Klientin.

10.3. Falls die Leistungsanspruchnahme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung jene Leistungen, welche die Krankenkassen zu 80% des Kassentarifes rückerstatten, übersteigt, so trägt die Klientin diese Kosten zu 100% selbst. Im Falle einer Betreuung durch weitere Hebammen kann es zu einer Überschneidung in Abrechnungsfragen bei den Gesundheitskassen kommen. Entsprechende Leistungen werden ebenfalls zu 100% von der Klientin übernommen.

10.4. Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet die Klientin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von derzeit 4%.

10.5. Die Wahlhebamme ist berechtigt, für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von € 10,00 in Rechnung zu stellen. Ab der 3. Mahnung wird die Forderung außer- bzw. gerichtlich eingeklagt.

12. Vertragsauflösung

12.1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, ohne Angaben von Gründen jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom gegenständlichen Behandlungsvertrag

zurückzutreten. In diesem Fall sind bis dahin erbrachte Leistungen wie vereinbart zu entrichten.

12.2. Die Wahlhebamme darf die vertragliche Beziehung zur Klientin jedenfalls einseitig und jederzeit ohne Angaben von Gründen beenden bzw. von dem Behandlungsvertrag zurücktreten, dies unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutz- und Sorgfaltspflichten, wobei aber die Wahlhebamme nicht verpflichtet ist, die Klientin bei der Fürsorge für einen anderweitigen Hebammenbeistand zu unterstützen.

12.3. Die Hebamme ist berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn insbesondere die Klientin die Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder aber Therapiemaßnahmen vereitelt.

12.4. Jedenfalls bleibt aber der Kostenanspruch der Wahlhebamme für die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen erhalten.

13. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können ausschließlich schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig, insbesondere auch das Abgehen von der Schriftform.

14. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus gegenständlichem Behandlungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 6020 Innsbruck vereinbart.

15. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen dieses Behandlungsverhältnisses werden in einem separaten Dokument, welches der Leistungsempfängerin zum Zeitpunkt der Aushändigung der Behandlungsvereinbarungen ausgehändigt wird, geklärt und von der Leistungsempfängerin unterzeichnet.

16. Sonstige Regelungen

16.1. Die Klientin verpflichtet sich, die Wahlhebamme spätestens am Entlassungstag aus dem Kranken- oder Geburtshaus über die Geburt in Kenntnis zu setzen (gesonderte Regelung bei ambulanter Geburt). Ansonsten kann die Wahlhebamme keine zeitnahe Betreuung gewährleisten.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen treten jene, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, somit was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt hatten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hatten.

17.2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nachstehende Rechtsquellen in nachstehender Reihenfolge:

- a) Bestimmungen des Hebammengesetzes (HebG);
- b) Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

Ort, Datum und Unterschrift der Klientin:

Unterschrift der Wahlhebamme:
